

QUIZ FÜR EHEFRAUEN UND LEBENSGEFÄHRTINNEN UND SOLCHE, DIE ES WERDEN WOLLEN

„Verliebt, verlobt, verheiratet – abgesichert?“

Testen Sie Ihr Wissen über rechtliche Folgen von Lebensgemeinschaft und Ehe!

Verlieren können Sie schöne Illusionen,
gewinnen **können Sie wertvolles Wissen um Ihre Rechte und Ansprüche!**

1. Nach wievielen Jahren **Lebensgemeinschaft** entsteht ein **Unterhaltsanspruch**?
 - a) nach 5 Jahren Zusammenleben
 - b) nach 10 Jahren Zusammenleben
 - c) niemals
2. Angenommen, Sie als Frau leben seit 12 Jahren mit der gemeinsamen 5jährigen Tochter in **Lebensgemeinschaft** in der **Wohnung** Ihres Partners und er will sich trennen – wie viel Anspruch haben Sie auf die gemeinsam bewohnte Wohnung?
 - a) nach dieser langen Zeit genauso viel wie er
 - b) es ist und bleibt seine Wohnung, wenn er die Trennung will, kann er mich delogieren lassen – auch mit Kindern
 - c) das entscheidet das Gericht
3. Wieviel Anspruch hat die Ehefrau darauf zu **wissen, wie viel ihr Mann verdient**?
 - a) Sie hat ein Recht darauf, genau bescheid zu wissen
 - b) Ihr Mann kann ihr Auskunft geben, wenn er will
 - c) Das Einkommen des Mannes ist seine Sache
4. Stellen Sie sich vor, Sie und Ihr Mann wollen sich nach 10 Jahren scheiden lassen und nur Ihr Mann hat einen Beruf ausgeübt – wem steht das in diesen 10 Jahren **ersparte Vermögen** zu?
 - a) Dem Mann, weil er das Geld nach Hause gebracht hat
 - b) Ein geringer Teil steht auch der Frau zu, wenn sie den Haushalt gut geführt hat
 - c) Halbe – Halbe: Das während der Ehe erworbene Vermögen wird im Fall einer Scheidung aufgeteilt.

5. Was schätzen Sie, wie viel **Beteiligung an der Hausarbeit** laut Ehegesetz verpflichtend für den Ehemann vorgesehen ist, wenn beide Partner berufstätig sind?
- a) Keine, Hausarbeit ist nach wie vor Sache der Ehefrau
 - b) Soviel er halt noch schafft nach seinem anstrengenden Arbeitstag
 - c) Halbe – Halbe
6. „Mein Mann hatte eine **Affäre** und ich überlege mich zu trennen. Er will aber nicht und meint, deswegen kann ich mich doch nicht scheiden lassen.“
Wie beurteilen Sie diese Aussage?
- a) Ehebruch ist ein relativer Scheidungsgrund. Es kommt darauf an, ob die Ehe schon vorher zerrüttet war..
 - b) Wenn die Eheleute vereinbart haben, dass sie eine offene Ehe führen, ist Ehebruch auch vom Ehegesetz her kein Problem.
 - c) Ehebruch ist kein Scheidungsgrund mehr.
7. Nach einer 14jährigen Ehe hat die Ehefrau nach einer Scheidung in jedem Fall **Anspruch auf Unterhaltszahlungen** von ihrem Mann
- a) ja klar, die Ehe ist schließlich eine Versorgungsinstitution
 - b) Nur wenn sie sich wohlverhalten hat und selbst keine Eheverfehlung begangen hat.
 - c) Der Unterhaltsanspruch ist grundsätzlich verschuldensabhängig. In wenigen Ausnahmefällen erhält die Frau trotz Mitverschulden einen geringen Unterhaltsbeitrag.
8. **„Mein Mann sagt, wenn ich die Scheidung will, kann ich ja gehen, die Kinder kriegst du nie!“** „Wie beurteilen Sie diese Aussage?“
- a) Wenn die Frau schuld ist an der Auflösung der Ehe, bekommt der Mann die Kinder zugesprochen.
 - b) Die Kinder entscheiden, ob sie bei der Mutter oder beim Vater bleiben wollen.
 - c) Das ist eine Drohung, die der Einschüchterung der Frau dienen soll, die jedoch keine rechtliche Grundlage hat. Entscheidend dafür, wer im strittigen Fall die Obsorge bekommt ist nicht, wer die Scheidung will sondern wer die bessere Beziehung zum Kind hat und besser für das Wohl der Kinder sorgen kann.

9. Bei Ihrer Scheidung haben Sie der **gemeinsamen Obsorge** für Ihren 5jährigen Sohn zugestimmt, er lebt die überwiegende Zeit bei Ihnen. Nun hat Ihr Exmann Ihren Sohn in einer Schule angemeldet, die ganz in der Nähe seiner Wohnung liegt, von Ihrer Wohnung jedoch fast eine Stunde Fahrzeit entfernt. Darf er das?
- a) Ja, das darf er, bei gemeinsamer Obsorge hat jeder Elternteil dieses Recht.
 - b) Nein, das darf er nicht, da er nicht der hauptbetreuende Elternteil ist.
 - c) Wenn die Schule sehr gut ist, ist das in Ordnung.
10. Nach wie vielen Jahren getrenntem Leben wird eine Ehe **automatisch geschieden**?
- a) nach 3 Jahren getrennt leben
 - b) nach 6 Jahren getrennt leben
 - c) gar nicht, einer der beiden oder beide Ehepartner müssen die Scheidung beantragen

Auflösung:

1c, 2b, 3a, 4c, 5c, 6a, 7b und c, 8c, 9a, 10c

Wir bieten frauenspezifische psychosoziale und juristische Beratung bei Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung!

Terminvereinbarung für ein kostenloses Erstgespräch: Tel. 01 / 587 67 50

**Ó Bettina Zehetner
Verein „Frauen beraten Frauen“**